



Brüssel, den 24. Oktober 2017
(OR. en)

8268/12
DCL 1

RECH 103
ATO 41
CH 13

FREIGABE

des Dokuments ST 8268/12 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 11. April 2012

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates betreffend die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) assoziiert wird
– Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. April 2012 (19.04)
(OR. en)**

8268/12

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

**RECH 103
ATO 41
CH 13**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 8225/12 RECH 109 ATO 51 CH 14 OC 179 UE RESTREINT

Nr. Komm.dok.: 7094/12 RECH 71 ATO 27 CH 10 UE RESTREINT - COM(2012) 67 final

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates betreffend die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) assoziiert wird

– Annahme

1. Am 28. Februar 2012 hat die Kommission dem Rat ihre Empfehlung für den obengenannten Beschluss unterbreitet. Diese Empfehlung der Kommission stützt sich auf Artikel 101 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.
2. Die Gemeinsame Gruppe "Forschung/Atomfragen" hat in ihrer Sitzung vom 2. April 2012 Einvernehmen über die beigefügten Verhandlungsrichtlinien erzielt.
3. Das Verfahren zur Konsultation Kroatiens zum obengenannten Beschluss entsprach den gemeinsamen Leitlinien (Dokument 8225/12); als Konsultationsfrist wurde der 17. April 2012 festgelegt.

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung
- die Kommission zu ermächtigen, ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) assoziiert wird, auszuhandeln und
 - die Kommission zu ersuchen, diese Verhandlungen auf der Grundlage der beigefügten Verhandlungsrichtlinien zu führen

DECLASSIFIED

BESCHLUSS DES RATES

betreffend die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) assoziiert wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013)¹,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm²,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende spezifische Programm³,

¹ ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25-32.

² ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33-39.

³ ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 40-46.

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

gestützt auf die Verordnung des Rates (Euratom) vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013)⁴,

auf Empfehlung der Kommission,

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat ihr Interesse an einer Assoziiierung mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) bekundet.
- (2) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) zu assoziieren –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft Verhandlungen über ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, mit dem die Schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) assoziiert wird, zu führen.

⁴ ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1-17.

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

Artikel 2

Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Anhang aufgeführten Verhandlungsrichtlinien geführt.

Artikel 3

Die Kommission hält den Rat über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG
VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

1. Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden "Euratom") einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (im Folgenden "Abkommen") regelt die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit dem gesamten Euratom-Rahmenprogramm für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nukleurbereich (2012-2013)⁵, unbeschadet der Bestimmungen des Abkommens von 1978 über die Zusammenarbeit im Bereich der Kernfusion.
2. Damit die Schweizerische Eidgenossenschaft baldmöglichst als assoziiertes Land am gesamten Euratom-Rahmenprogramm teilnehmen kann, sollte im Abkommen vorgesehen werden, dass es ab dem 1. Januar 2012 vorläufig angewandt wird. Für den Fall, dass eine der beiden Seiten das Abkommen nicht unterzeichnet, enthält es eine Bestimmung über die Rückzahlung von Mitteln und die Rechtsfolgen bei laufenden Vorhaben und Tätigkeiten, die während des Zeitraums seiner vorläufigen Anwendung begonnen haben.
3. Die Modalitäten und Bedingungen des Abkommens hinsichtlich des Schutzes der finanziellen Interessen von Euratom sollten mit den Bestimmungen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU, die im Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits⁶ enthalten sind, vollständig im Einklang stehen.
4. Die Modalitäten und Bedingungen des Abkommens werden der Verordnung des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013)⁷ entsprechen.

⁵ ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25-32.

⁶ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 24-39.

⁷ ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1-17.

5. Das Abkommen sollte einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen von Euratom vorsehen, der die Mitteilung von Finanzdaten, Prüfungen und administrative Kontrollen vor Ort zum Schutz vor Betrug sowie administrative Unterstützung und die Möglichkeit der Wiedereinziehung von Finanzmitteln umfasst. Soweit erforderlich, sollte das Abkommen zudem die Beseitigung von steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Hindernissen vorsehen, die sich durch die grenzübergreifende Teilnahme von Wissenschaftlern an Forschungsprojekten im Rahmen des Abkommens ergeben; dies gilt insbesondere für die Mitarbeiter der Gemeinsamen Forschungsstelle, die dem Statut der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union unterliegen.

DECLASSIFIED